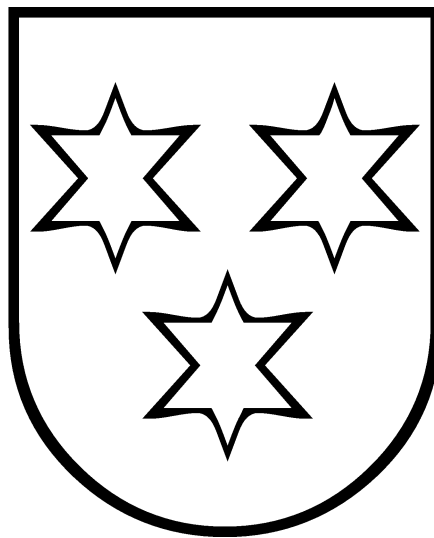


Einwohnergemeinde Uebeschi



Wasserversorgungsreglement und Wasserversorgungstarif

Wasserversorgungsreglement

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

Artikel 1	Organisation	
Artikel 2	Gemeindeaufgaben, zuständiges Organ	
Artikel 3	Geltungsbereich des Reglements	
Artikel 4	Schutzzonen	
Artikel 5	Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP)	
Artikel 6	Erschliessung	
Artikel 7	Pflicht zum Wasserbezug	
Artikel 8	Wasserabgabe	a Menge und Qualität
Artikel 9	Wasserabgabe	b Betriebsdruck
Artikel 10	Einschränkung der Wasserabgabe	
Artikel 11	Verwendung des Wassers	
Artikel 12	Bewilligungspflicht	
Artikel 13	Haftung	
Artikel 14	Handänderung	
Artikel 15	Ende des Wasserbezuges	

II. Wasserverteilung

A. Grundsätze

Artikel 16	Anlagen zur Wasserverteilung
Artikel 17	Öffentliche Anlagen
Artikel 18	Private Anlagen

B. Öffentliche Anlagen

1. Leitungen

Artikel 19	Planung und Erstellung
Artikel 20	Leitungen im Strassengebiet
Artikel 21	Sicherung öffentlicher Leitungen
Artikel 22	Schutz der öffentlichen Leitungen

2. Hydrantenanlagen und Hydrantenlöschschutz

Artikel 23	Hydranten und Hydrantenlöschschutz
------------	------------------------------------

3. Wasserzähler

Artikel 24	Einbau, Bau, Kostentragung
Artikel 25	Standort
Artikel 26	Revision, Störungen

4. Vorübergehender Wasserbezug

Artikel 27	Wasserbezug ab Hydrant, Baubrunnen, übrige Wasserbezüge
------------	---

C. Private Anlagen

1. Grundsätze

Artikel 28	Kostentragung
Artikel 29	Mängel
Artikel 30	Informations-, Betretungs- und Kontrollrecht
Artikel 31	Installationsbewilligung

2. Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen

Artikel 32	Bewilligung/Durchleitungsrechte
Artikel 33	Technische Bestimmungen

III. Finanzielles

Artikel 34	Finanzierung der Anlagen / Zuständigkeiten
------------	--

Artikel 35	Einmalige Gebühren	a Anschlussgebühr
Artikel 36**		b Regenwassernutzung
Artikel 37		c Löschgebühr
Artikel 38		d Gemeinsame Bestimmungen
Artikel 39	Jährliche Gebühren	a Grundgebühr
		b Verbrauchsgebühr
		c Löschgebühr
		d Wasserzähler
Artikel 40	Rechnungsstellung	a Anschlussgebühr
Artikel 40	Fälligkeiten	b Einmalige Löschgebühr
		c Jährliche Gebühren
Artikel 42	Einforderung der Gebühren / Verzugszins	
Artikel 43	Verjährung	
Artikel 44	Gebührenpflichtige Personen	
Artikel 45	Grundpfandrecht	
IV. Straf- und Schlussbestimmungen		
Artikel 46	Widerhandlungen	
Artikel 47	Rechtspflege	
Artikel 48	Übergangsbestimmung	
Artikel 49	Inkrafttreten/Anpassung	

** Art. 36 aufgehoben, Revision 2013

Gesetzliche Grundlagen

Wasserversorgungstarif

Inhaltsverzeichnis

I. Einmalige Gebühren

Artikel 1	Einmalige Anschlussgebühr
Artikel 2	Einmalige Löschgebühr
Artikel 3	Baukostenindex
Artike 4	Mehrwertsteuer

II. Jährliche Gebühren

Artikel 5	Gebührenansätze wiederkehrende	a Grundgebühr
		b Verbrauchsgebühr
		c Wasserzähler
Artikel 6	Ungemessene Wasserbezüge	

III. Schlussbestimmungen

Artikel 7	Zuständigkeiten
Artikel 8	Inkrafttreten

WASSERVERSORGUNGSREGLEMENT

*Alle männlichen Funktionsbezeichnungen gelten
sinngemäss auch für weibliche Personen.*

I. ALLGEMEINES

Artikel 1

Organisation

Die Einwohnergemeinde Uebeschi, nachfolgend Wasserversorgung genannt, ist Mitglied der Wasserversorgung Gemeindeverband Blattenheid. Der Verband versorgt die angeschlossenen Gemeinden über ein Leitungsnetz mit Wasser, welches dauernd der Lebensmittelgesetzgebung entsprechende Qualität aufweist.

Artikel 2

Gemeindeaufgaben

¹ Die Wasserversorgung versorgt die Bevölkerung, die Gewerbe-, die Industrie- und die Dienstleistungsbetriebe mit der Wasserversorgung Gemeindeverband Blattenheid zur Verfügung gestellten Menge Trink- und Brauchwasser.

² Gleichzeitig gewährleistet sie in ihrem Versorgungsgebiet den vorschriftsgemässen Hydrantenlöschschutz.

³ Sie erfüllt die Aufgaben der Trinkwasserversorgung in Notlagen, soweit dies nicht Aufgabe der Wasserversorgung Gemeindeverband Blattenheid ist.

zuständiges Organ

⁴ Die Aufsicht über die Wasserversorgung übt die Baukommission gemäss Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Uebeschi aus.

Artikel 3

Geltungsbereich des
Reglements

¹ Dieses Reglement gilt für alle Wasserbezüger im Versorgungsgebiet und für alle Eigentümer von Bauten und Anlagen, die durch Hydranten geschützt sind.

² Als Wasserbezüger gelten die Eigentümer der angeschlossenen Bauten oder Anlagen.

Artikel 4

Schutzzonen

¹ Die Wasserversorgung scheidet zum Schutz ihrer Trinkwasserfassung keine eigenen Schutzzonen aus.

² Allfällige, von der Wasserversorgung Gemeindeverband Blattenheid ausgeschiedene Schutzzonen, sind im Zonenplan der Standortgemeinde einzutragen.

Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP)

Artikel 5

¹ Die Wasserversorgung erstellt und überarbeitet periodisch für ihr Versorgungsgebiet eine Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP).

² Die GWP enthält insbesondere den Umfang, die Lage, die Ausgestaltung, die zeitliche Realisierung und die Kosten der künftigen Wasserversorgungsanlagen.

Erschliessung

Artikel 6

¹ Die Erschliessungspflicht besteht für die rechtsgültig ausgeschiedenen Bauzonen sowie die geschlossenen Siedlungsgebiete ausserhalb der Bauzone.

² Die Wasserversorgung kann zusätzlich erschliessen:

- a Bestehende Bauten und Anlagen mit eigener qualitativ oder quantitativ ungenügender Versorgung.
- b Neue standortgebundene Bauten und Anlagen, wenn ein öffentliches Interesse besteht.

Pflicht zum Wasserbezug

Artikel 7

¹ Im Versorgungsgebiet muss, unter Vorbehalt von Artikel 7 Absatz 2 WVG, das Trink- und das Brauchwasser, soweit es Trinkwasserqualität aufweisen muss, von der öffentlichen Wasserversorgung bezogen werden.

² Keine Bezugspflicht besteht für Gebäude, die im Zeitpunkt der Erschliessung aus andern Anlagen mit Trinkwasser versorgt werden, das den Anforderungen der Lebensmittelgesetzgebung entspricht.

Wasserabgabe
a Menge und Qualität

Artikel 8

¹ Die Wasserversorgung gibt in ihrem Versorgungsgebiet dauernd Trink- und Brauchwasser in ausreichender Menge und einwandfreier Qualität ab. Vorbehalten bleiben Artikel 2 und 10.

² Die Wasserversorgung ist nicht verpflichtet,

- a besonderen Komfortanforderungen oder technischen Bedingungen (Prozesswasser) Rechnung zu tragen (z.B. Härte, Salzgehalt);
- b einzelnen Wasserbezüger grössere Brauchwassermengen abzugeben, wenn dies mit Aufwendungen verbunden ist, die von allen übrigen Wasserbezüger getragen werden müssen.

b Betriebsdruck

Artikel 9

Die Wasserversorgung gewährleistet einen Betriebsdruck, der so hoch ist, dass

- a das gesamte Versorgungsgebiet, innerhalb *der Bauzone*, für den häuslichen Gebrauch bedient werden kann;
- b das Versorgungsgebiet ausserhalb der Bauzone mit dem vorhandenen Betriebsdruck bedient wird;
- c der Hydrantenlöschschutz nach den Bedingungen der Gebäudeversicherung Bern (GVB) gewährleistet ist.

Einschränkung der Wasserabgabe	<p>Artikel 10</p> <p>¹ Die Wasserversorgung kann die Wasserabgabe vorübergehend und grundsätzlich entschädigungslos einschränken oder unterbrechen</p> <p>a bei Wasserknappheit,</p> <p>b für Unterhalts- und Reparaturarbeiten,</p> <p>c bei Betriebsstörungen,</p> <p>d in Notlagen und im Brandfall.</p> <p>² Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden rechtzeitig angekündigt.</p>
Verwendung des Wassers	<p>Artikel 11</p> <p>Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke und für lebensnotwendige Betriebe geht andern Verwendungsarten vor, ausser in Brandfällen.</p>
Bewilligungspflicht	<p>Artikel 12</p> <p>¹ Eine Bewilligung der Wasserversorgung ist erforderlich für</p> <ul style="list-style-type: none"> - den Neuanschluss einer Baute oder Anlage, - die Einrichtung von Löschposten, Kühl- und Klimaanlage, - die Erweiterung oder Entfernung von sanitären Anlagen, - die Vergrösserung des umbauten Raumes, - vorübergehende Wasserbezüge und Wasserentnahmen aus Hydranten, - die Wasserabgabe oder -ableitung an Dritte (mit Ausnahme der Miet- und Pachtverhältnisse). <p>² Die Gesuche sind der Wasserversorgung mit allen erforderlichen Unterlagen einzureichen.</p>
Haftung	<p>Artikel 13</p> <p>Die Wasserbezüger haften gegenüber der Wasserversorgung und Dritten für allen Schaden, den sie durch vorsätzliches oder fahrlässiges widerrechtliches Handeln verursachen. Sie haben auch für andere Personen einzustehen, die mit ihrem Einverständnis die Anlagen benützen.</p>
Handänderung	<p>Artikel 14</p> <p>Die bisherigen Wasserbezüger haben der Wasserversorgung jede Handänderung innert 10 Tagen schriftlich via Einwohnerkontrolle zu melden.</p>
Ende des Wasserbezuges	<p>Artikel 15</p> <p>¹ Wer für die eigene Baute oder Anlage kein Trinkwasser mehr benötigt, hat dies der Wasserversorgung unter Angabe der Gründe mitzuteilen.</p> <p>² Die Gebührenpflicht für das Trinkwasser dauert mindestens bis zur Abtrennung des Anschlusses durch die Wasserversorgung, auch wenn kein Wasser mehr bezogen wird.</p>

³ Die Trennung einer stillgelegten Leitung wird an der Hauptleitung nach den Weisungen der Wasserversorgung vorgenommen.

⁴ Die Kosten für die Abtrennung der Hausanschlüsse sind von den bisherigen Wasserbezüger zu tragen.

II. Wasserverteilung

A. Grundsätze

Artikel 16

Anlagen zur Wasserverteilung

Der Wasserverteilung dienen

- a die öffentlichen Leitungen einschliesslich aller Absperrschieber und die Hydrantenanlagen,
- b die Hausanschlussleitungen und die Hausinstallationen als private Anlagen.

Artikel 17

Öffentliche Anlagen

¹ Die öffentlichen Leitungen umfassen die Transport- und Verteilleitungen. Sie werden von der Wasserversorgung erstellt und bleiben in ihrem Eigentum.

² Im Zweifelsfalle gelten Leitungen als öffentlich, die in ihrer Lage und Bemessung dem Hydrantenlöschschutz dienen.

³ Die Hydrantenanlagen werden von der Wasserversorgung nach den Vorschriften der GVB erstellt und an die öffentlichen Leitungen angeschlossen.

Artikel 18

Private Anlagen

¹ Die Hausanschlussleitung verbindet die öffentliche Leitung ab dem Absperrschieber (*ab Hauseinführung bis Absperrschieber oder max. 40.00 m gelten als Privatleitung*) auf der öffentlichen Leitung. Die Wasserversorgung bestimmt die Lage des Absperrschiebers.

² Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe gilt als gemeinsame Hausanschlussleitung, auch wenn das Areal in mehrere Grundstücke aufgeteilt ist.

³ Hausinstallationen sind alle Leitungen und Einrichtungen im Gebäudeinnern nach dem Wasserzähler.

B. Öffentliche Anlagen

1. Leitungen

Artikel 19

Planung und Erstellung

¹ Die Wasserversorgung plant und erstellt die öffentlichen Leitungen gemäss dem Erschliessungsprogramm der Gemeinde. Fehlt dieses, bestimmt sie den Zeitpunkt der Erstellung nach pflichtgemäsem Ermessen und im Einvernehmen mit den anderen Erschliessungsträgerschaften.

² Die öffentlichen Leitungen sind so nahe an die erschlossenen Grundstücke heranzuführen, dass der Hydrantenlöschschutz gemäss den Vorschriften der GVB gewährleistet ist.

Artikel 20

Leitungen im Strassengebiet

¹ Die Wasserversorgung ist berechtigt, gegen vollen Schadenersatz schon vor dem Erwerb des für den Bau von Strassen ausgedehnten Landes in die künftige Strassenfläche öffentliche Leitungen einzulegen.

² Das Verfahren richtet sich nach dem WVG.

Artikel 21

Sicherung öffentlicher Leitungen

¹ Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen sowie für die zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen werden im Verfahren nach WVG oder mit Dienstbarkeitsverträgen gesichert.

² Zuständig für den Beschluss der Überbauungsordnung nach WVG ist die Exekutive der Wasserversorgung.

³ Für die Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für den durch den Leitungsbau und -betrieb verursachten materiellen Schaden sowie von Entschädigungen wegen enteignungsähnlichen Eingriffen.

Artikel 22

Schutz der öffentlichen Leitungen

¹ Die öffentlichen Leitungen und die zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen sind, soweit keine anders lautenden vertraglichen Vereinbarungen vorliegen, im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung in ihrem Bestand geschützt.

² Bauten haben in der Regel einen Abstand von 4.00 m gegenüber bestehenden und projektierten Leitungen einzuhalten. Die Wasserversorgung kann im Einzelfall für die Sicherheit der Leitung einen grösseren Abstand vorschreiben. Kleinere Abstände bedürfen der Bewilligung der Wasserversorgung.

³ Im Weiteren gelten die jeweiligen Überbauungsvorschriften.

⁴ Die geschützten öffentlichen Leitungen und die zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen dürfen nur an einen andern Ort verlegt werden, wenn dies ohne technische Nachteile möglich ist. Die Kosten tragen die Eigentümer des belasteten Grundstücks.

2. Hydrantenanlagen und Hydrantenlöschschutz

Artikel 23

Hydranten und Hydrantenlöschschutz

¹ Die Wasserversorgung erstellt, bezahlt, unterhält und erneuert alle Hydranten auf den öffentlichen Leitungen. Muss sie dafür privaten Grund in Anspruch nehmen, gilt Artikel 136 BauG.

² Die Verursacher tragen die Mehrkosten gegenüber dem konformen Hydrantenlöschschutz (z.B. Mehrdimensionierung der Leitungen für Sprinkleranlagen, grössere Löschreserven oder zusätzliche Hydranten). Dasselbe gilt für die Erneuerungskosten.

³ Im Brandfall und für Übungszwecke stehen der Feuerwehr alle dem Löschschutz dienenden öffentlichen Wasserversorgungsanlagen unentgeltlich zur Verfügung.

3. Wasserzähler

Artikel 24

Einbau

¹ In jedes Gebäude (auch im Stockwerkeigentum) wird in der Regel nur ein Wasserzähler eingebaut. Nebenzähler können für die Wassermessung eingebaut werden, das nicht in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet wird (Ställe, Gärtnereien), oder dessen Verwendung Abwasser erzeugt, das besonders behandelt werden muss.

² In Siedlungen mit verdichteter Bauweise (Reihen-, Atrium- und Terrassenhäuser) ist für alle Wasserbezüger je ein Wasserzähler einzubauen.

Bezug

³ Die Wasserzähler müssen bei der Wasserversorgung bezogen werden. Der Einbau muss durch einen vom Gemeindeverband Wasserversorgung Blattenheid konzessionierten Installateur erfolgen.

Kostentragung

⁴ Die Wasserzähler werden von der Wasserversorgung den Wasserbezüger gegen eine wiederkehrende Gebühr zur Verfügung gestellt.

⁵ Nebenzähler welche zur Gebührenerhebung erforderlich sind, werden von der Wasserversorgung analog dem Hauptwasserzähler zur Verfügung gestellt.

⁶ Sonstige Nebenzähler werden den Wasserbezüger gesondert in Rechnung gestellt und werden von der Wasserversorgung nicht unterhalten.

Artikel 25

Standort

¹ Die Wasserversorgung bestimmt den Standort des Wasserzählers unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Wasserbezüger. Der Platz für den Einbau ist unentgeltlich zur Verfügung zu stellen und muss sich an einem frostsicheren Ort befinden.

² Der Wasserzähler muss jederzeit leicht zugänglich sein.

³ Ausser den Organen der Wasserversorgung darf niemand am Wasserzähler Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.

Artikel 26

Revision, Störungen

¹ Die Wasserversorgung prüft und ersetzt die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten. Störungen sind der Wasserversorgung sofort zu melden.

² Die Wasserbezüger können jederzeit eine Prüfung ihres Wasserzählers verlangen. Bei Mängeln übernimmt die Wasserversorgung die Kosten.

³ Bei fehlerhafter Zählerangabe (mehr als $\pm 5\%$ bei 10% Nennbelastung des Wasserzählers) wird für die Festsetzung des Verbrauchs auf das Ergebnis des Vorjahres abgestellt.

4. Vorübergehender Wasserbezug

Artikel 27

Wasserbezug ab Hydrant

¹ Für vorübergehenden Wasserbezug ab Hydrant ist der Wasserversorgung ein Gesuch einzureichen. Die Auflagen der Wasserversorgung Gemeindeverband Blattenheid sind einzuhalten.

² Sämtliche vorübergehenden Anschlüsse (ausgenommen Wasserbezug ab Hydrant) sind durch einen konzessionierten Installateur nach den Weisungen des Brunnenmeisters auszuführen und vor Beschädigungen durch Bauarbeiten und Witterungseinflüsse in geeigneter Form zu schützen. Sofern der Wasserbezüger diese Massnahmen nicht einhält, ist die Wasserversorgung berechtigt, den Wasserbezug einzustellen.

Baubrunnen ³ Der Baubrunnen ist nach Angabe der Wasserversorgung zu installieren. Die Kosten des Bauwassers werden im Wasserversorgungstarif dieses Reglements festgesetzt.

übrige Wasserbezüge ⁴ Für alle übrigen im Wasserversorgungstarif nicht bestimmten Wasserbezüge schätzt die Wasserversorgung die Menge und setzt die Gebühr fest.

C. Private Anlagen

1. Grundsätze

Artikel 28

Kostentragung ¹ Die Wasserbezüger tragen die Kosten für die Erstellung, den Unterhalt und die Erneuerung von privaten Anlagen (Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen). Dasselbe gilt für Anpassungen an privaten Anlagen bei veränderten Verhältnissen.

² Die privaten Anlagen sind mit einer vorschriftsgemässen Rückflussverhinderung zu versehen.

Artikel 29

Mängel Mängel an privaten Anlagen sind durch die Wasserbezüger sofort auf eigene Kosten beheben zu lassen. Bei Säumnis kann die Wasserversorgung die Behebung zu Lasten der Wasserbezüger anordnen.

Artikel 30

Informations-, Betretungs- und Kontrollrecht Die Organe der Wasserversorgung sind befugt, alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Angaben und Unterlagen zu verlangen, Grundstücke zu betreten und die Bauten, Anlagen und Einrichtungen zu kontrollieren.

Artikel 31

Installationsbewilligung ¹ Hausanschlussleitungen dürfen nur von Personen erstellt oder ausgeführt werden, die über eine Bewilligung der Wasserversorgung Gemeindeverband Blattenheid verfügen.

² Hausinstallationen dürfen nur von Personen erstellt oder ausgeführt werden, die über eine Konzession verfügen.

³ Wartungsarbeiten sind bewilligungsfrei.

2. Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen

Artikel 32

Bewilligung ¹ Die Wasserversorgung bestimmt im Bewilligungsverfahren nach Artikel 12 die Stelle und die Art der Hausanschlussleitungen.

Durchleitungsrechte ² Der Erwerb der notwendigen Durchleitungsrechte ist Sache der Wasserbezüger.

Artikel 33

Technische Bestimmungen ¹ In der Regel ist pro Grundstück nur eine Hausanschlussleitung zu erstellen. Vorbehalten bleibt Artikel 18 Absatz 2.

² Am Anschlusspunkt an die öffentliche Leitung baut die Wasserversorgung gemäss den technischen Bestimmungen der Wasserversorgung Gemeindeverband Blattenheid zu ihren Lasten einen Absperrschieber ein, der nur von ihr bedient werden darf.

³ Die Wasserleitungen dürfen nicht für die Erdung von elektrischen Anlagen benützt werden.

⁴ Vor dem Eindecken sind die Hausanschlussleitungen unter Aufsicht der Wasserversorgung einer Druckprobe zu unterziehen und auf Kosten der Wasserbezüger durch eine von der Wasserversorgung bezeichnete Person einzumessen.

III. Finanzielles

Artikel 34

Finanzierung der Anlagen ¹ Die Aufgabe der Wasserversorgung, einschliesslich der Sicherstellung des Hydrantenlöschschutzes, muss finanziell selbsttragend sein.

² Die Wasserversorgung finanziert sich ausschliesslich mit

a einmaligen und jährlichen Gebühren

b Beiträgen oder Darlehen Dritter.

³ Mit Gross- und Spitzenwasserbezüger, bei denen die Anwendung des Wassertarifs zu einem offensichtlichen Missverhältnis zur Kostendeckung führt, wird ein Wasserlieferungsvertrag auf der Grundlage von kostendeckenden Leistungs- und Arbeitspreisen abgeschlossen.

⁴ Die Gemeindeversammlung bestimmt die einmaligen Gebühren (Anschluss- und Löschgebühr) im Wassertarif. Die Festlegung der jährlichen Gebühren ist Sache des Gemeinderates.

Artikel 35

Einmalige Gebühren a Anschlussgebühr ¹ Die Wasserbezüger haben für jeden Anschluss eine Anschlussgebühr zu bezahlen.

² Die Anschlussgebühr wird aufgrund einer Pauschale (pro Wasseranschluss, bewohnbarer Fläche und Gewerbebetrieb) der anzuschliessenden Baute oder Anlage erhoben.

³ Bereits bezahlte einmalige Löschgebühren werden an die Anschlussgebühr zum effektiv geleisteten Frankenbetrag angerechnet.

⁴ Ist der Hydrantenlöschschutz im Zeitpunkt des Anschlusses noch nicht gewährleistet, bemisst sich die Anschlussgebühr vorderhand allein nach der Pauschale. Die Nachzahlung für den gesamten umbauten Raum wird im Zeitpunkt der Gewährleistung des Hydrantenlöschschutzes erhoben.

Artikel 36

- b Regenwassernutzung ¹ Revision 2013 aufgehoben
² Revision 2013 aufgehoben

Artikel 37

- c Löschgebühr ¹ Die einmalige Löschgebühr ist geschuldet für nicht an die Wasserversorgung angeschlossenen Bauten und Anlagen im Umkreis von 300 m vom nächsten Hydranten, wenn dieser den erforderlichen Löschschatz gewährleistet.
² Die einmalige Löschgebühr wird nach dem gesamten umbauten Raum berechnet.

Artikel 38

- d Gemeinsame Bestimmungen ¹ Bei einer Erhöhung der massgebenden Bemessungsgrössen der Gebühren ist eine Nachzahlung der Gebühren geschuldet. Bei einer Verringerung der massgebenden Bemessungsgrössen werden keine Gebühren zurückerstattet.
² Beim Wiederaufbau eines Gebäudes infolge Brand oder Abbruch werden die früher bezahlten einmaligen Gebühren angerechnet, sofern mit den Arbeiten innert 5 Jahren begonnen wird. Wer die Anrechnung beansprucht, ist beweispflichtig.

Artikel 39

- Jährliche Gebühren
a Grundgebühr ¹ Zur Deckung der Einlagen in die Spezialfinanzierung und der Zinskosten haben die Wasserbezüger eine jährliche Grundgebühr pro Anschluss zu bezahlen.
² Die Jahresgrundgebühr wird pro Liegenschaft und Eigentümer erhoben.
b Verbrauchsgebühr ³ Zur Deckung der restlichen Kosten der laufenden Rechnung haben die Wasserbezüger eine jährliche Verbrauchsgebühr je bezogenen m³ Wasser zu bezahlen.
c Löschgebühr ⁴ Für geschützte Gebäude im Sinn von Art. 35 haben die jeweiligen Eigentümer jährliche Löschgebühren zu bezahlen. Sie werden aufgrund des umbauten Raumes (uR) erhoben.
d Wasserzähler ⁵ Für jeden installierten Wasserzähler ist jährlich eine Mietgebühr zu entrichten.

Artikel 40

- Rechnungstellung ¹ Die Zähler sind jährlich bis Ende Mai abzulesen.
² Zwischen den Zählerablesungen können Teilrechnungen im Rahmen des voraussichtlichen Wasserbezugs gestellt werden.
³ Die Baukommission ist berechtigt, in begründeten Fällen Vorauszahlungen zu verlangen oder innerhalb kürzerer Fristen Rechnung zu stellen. Die zusätzlichen Kosten gehen zulasten der Wasserbezüger.

Artikel 41

- Fälligkeiten
a Anschlussgebühr ¹ Die Anschlussgebühr ist mit Baubeginn fällig.
- b Einmalige Löschgebühr ² Die einmalige Löschgebühr wird mit der Fertigstellung des geschützten Gebäudes fällig. Wird der Löschutz später erstellt, ist die Gebühr mit dessen Fertigstellung fällig. Nachzahlungen sind nach Abschluss der Aus- und Umbauten fällig.
- c Jährliche Gebühren ³ Die jährlichen Gebühren sind jeweils am 30.06. für die vorangehenden 12 Monaten fällig.
⁴ Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.

Artikel 42

- Einforderung der Gebühren ¹ Für die Einforderung und Verfügung sämtlicher Wassergebühren ist die Finanzverwaltung zuständig.
- ² Wird die Gebührenrechnung nicht bezahlt, fordert die Finanzverwaltung die Gebühren nach den Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRPG) ein.
- Verzugszins ³ Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ein zusätzlicher Verzugszins von 5% und die Inkassogebühren geschuldet.

Artikel 43

- Verjährung Die einmaligen Gebühren verjähren nach 10, die jährlichen nach 5 Jahren nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des OR sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungstellung, Mahnung) unterbrochen.

Artikel 44

- Gebührenpflichtige Personen Die Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt des Wasseranschlusses in der angeschlossenen oder geschützten Baute oder Anlage Wasser bezieht. Alle Nacherwerbenden schulden die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Anschlussgebühren, soweit die Liegenschaft nicht im Rahmen einer Zwangsverwertung ersteigert wurde.

Artikel 45

- Grundpfandrecht Die Wasserversorgung geniesst für ihre fälligen Forderungen auf den einmaligen Gebühren ein gesetzliches Grundpfandrecht auf der angeschlossenen Liegenschaft gemäss Artikel 109 Absatz 2 Ziffer 6 EG zum ZGB.

IV. Straf- und Schlussbestimmungen

Artikel 46

Widerhandlungen

¹ Widerhandlungen gegen das vorliegende Reglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden durch den Gemeinderat mit Busse bis Fr. 5'000.00 bestraft.

² Vorbehalten bleiben die weiteren kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.

³ Wer ohne Bewilligung Wasser von der öffentlichen Wasserversorgung bezieht, schuldet der Wasserversorgung zusätzlich die entgangenen Gebühren mit Verzugszins.

Artikel 47

Rechtspflege

¹ Gegen Verfügungen der Organe der Wasserversorgung kann unter Vorbehalt anderer gesetzlicher Regelungen innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

² Im Übrigen gelten die Vorschriften des VRPG.

Artikel 48

Übergangsbestimmung

Vor Inkrafttreten fällige einmalige Gebühren werden nach bisherigem Recht (Bemessungsgrössen und Gebührenansätze) erhoben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieses Reglementes uneingeschränkt.

Artikel 49

Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt am 01. Juni 2004 in Kraft.

² Die Teilrevision 2013 tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Anpassung

³ Mit dem Inkrafttreten werden alle mit diesem Reglement im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben. Insbesondere wird aufgehoben das Wasserversorgungsreglement mit Tarif der Einwohnergemeinde Uebeschi vom 14. Juni 1991 und deren Teilrevision vom 26. Mai 1994.

⁴ Die Wasserversorgung bestimmt, wie weit und innert welcher Frist bestehende Anlagen den Bestimmungen dieses Reglementes anzupassen sind.

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung vom 01. Juni 2004.

EINWOHNERGEMEINDE UEBESCHI

Sig. M. Brülisauer
Gemeinderatspräsident

Sig. M. Fankhauser
Gemeindeschreiber

Auflagezeugnis

Dieses Reglement ist 30 Tage vor der beschlussfassenden Versammlung auf der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde in den Thuner Amtsanzeigern Nr. 17 vom 22.04.2004 und Nr. 18 vom 29.04.2004 bekannt gemacht. Es sind keine Beschwerden eingegangen.

3635 Uebeschi, 5. Juli 2004/mf

Der Gemeindeschreiber:

Sig. Mathias Fankhauser

Gesetzliche Grundlagen

Das Wasserversorgungsreglement stützt sich insbesondere auf folgende übergeordnete Bestimmungen:

Bund

- Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer (GSchG)
- Eidgenössisches Lebensmittelgesetz vom 9. Oktober 1992 (LMG)
- Verordnung vom 20. November 1991 über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen (VTN)
- Schweizerisches Obligationenrecht (OR)

Kanton

- Wasserversorgungsgesetz vom 11. November 1996 (WVG)
- Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG)
- Feuerschutz- und Wehrdienstgesetz vom 20. Januar 1994 (FWG)
- Feuerschutz- und Wehrdienstverordnung vom 11. Mai 1994 (FWV)
- Einführungsverordnung vom 21. September 1994 zum Eidg. Lebensmittelgesetz (EV LMG)
- Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (GG)
- Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)

WASSERVERSORGUNGSTARIF

Die Einwohnergemeinde Uebeschi erlässt gestützt auf Artikel 34 ff des Wasserversorgungsreglements vom 1. Juni 2004 der Teilrevision 2011 vom 03.12.2010, der Teilrevision 2013 vom 07.12.2012, der Teilrevision 2018 vom 03.12.2018 und der Teilrevision 2018/1 vom 03.06.2019 den folgenden Wassertarif

I. Einmalige Abgaben

Artikel 1

Anschlussgebühr	Die Anschlussgebühr der angeschlossenen Bauten und Anlagen beträgt:		
a) Wohnungen, Häuser, bewohnbare Flächen	Pro Wasseranschluss bei Neubauten für bewohnbare Flächen	0 bis 100 m ² Fläche	Fr. 4'000.00
	(Wohnungen, Häuser)	101 bis 150 m ² Fläche	Fr. 5'000.00
		ab 151 m ² Fläche	Fr. 6'500.00
Revision 2013	Privatschwimmbäder		Fr. 10'000.00
Revision 2018/1	Anschlussgebühr für Privatschwimmbäder aufgehoben		
Nassräume	zusätzlich pro Badezimmer, WC, Küche, Kochgelegenheiten, Waschküchen und andere Nassräume bei Neubauten, Erweiterungen und Umnutzungen von Räumen		Fr. 1'500.00
b) Gewerbebetrieb	pro Gewerbebetrieb		
	Zimmerei, Schreinerei, Malerei, Coiffeur und andere Gewerbebetriebe mit separatem Wasseranschluss		Fr. 5'000.00
	Landwirtschaft mit separatem Wasseranschluss		Fr. 3'000.00
	Käserei, Gastgewerbebetrieb und andere Grosswasserbezügler		Fr. 8'000.00
c) Regenwasserfassung	Revision 2013 aufgehoben		

Artikel 2

Löschbeitrag	Der Löschbeitrag einer nicht angeschlossenen Liegenschaft im Bereich des Hydrantenlöschschutzes beträgt Fr. 5.00 pro m ³ umbauten Raum.
--------------	--

Artikel 3

Baukostenindex	Die Gebührenansätze in Artikel 1 und 2 basieren auf dem Baupreisindex Espace Mittelland von Punkten 109,1 Punkten (Stand April 2003, Basis Oktober 1998 = 100 Punkte). Erhöht oder senkt sich der Baukostenindex, passt der Gemeinderat die Gebührenansätze im gleichen Verhältnis an, sofern die Veränderung des Baukostenindex mindestens 10 Punkte beträgt.
----------------	--

Artikel 4

Mehrwertsteuer	Die Gebühren unterliegen der Mehrwertsteuer. Bei Abrechnungspflicht der Gemeinde wird diese zusätzlich in Rechnung gestellt.
----------------	--

II. Jährliche Gebühren und ungemessene Wasserbezüge

Artikel 5

Gebührenansätze	¹ Die jährliche Grundgebühr beträgt
a) wiederkehrende Grundgebühren	pro Liegenschaft/Wohnung (je Eigentümer und Liegenschaft leerstehend und/oder vermietet Fr. 100.00 bis Fr. 250.00 für jede weitere Zusatzwohnung (je Eigentümer und Liegenschaft leerstehend und/oder vermietet Fr. 20.00 bis Fr. 100.00
Revision 2018	² Die Verbrauchsgebühr beträgt pro m ³ Wasser
b) wiederkehrende VerbrauchsgebührFr. 1.00 bis Fr. 2.00
c) Miete Wasserzähler	³ Die Miete pro Jahr und je Wasserzähler beträgt Fr. 20.00 bis Fr. 100.00

Artikel 6

Ungemessene Wasserbezüge	Für ungemessene Wasserbezüge (Bauwasser und andere vorübergehende Wasserbezüge) wird eine Grundgebühr von Fr. 100.00 und zusätzlich eine Gebühr von Fr. 1.00 pro m ³ umbauten Raum bzw. Fr. 50.00 pro Tag für Anlagen ohne umbauten Raum erhoben.
--------------------------	--

III. Schlussbestimmungen

Artikel 7

Zuständigkeiten	Für den Gebührenrahmen Art. 5 ist die Gemeindeversammlung, für die Festlegung der Gebühren innerhalb des Rahmens der Gemeinde-derat zuständig.
-----------------	--

Artikel 8

Inkrafttreten	¹ Dieser Tarif tritt am 01. Juni 2004 in Kraft. Die Teilrevision 2011 von Art. 5 Abs. 1 bis Abs. 3, per 01.06.2011. Die Teilrevision 2013 von Art. 1 bis Art. 6, per 01.01.2013. Die Teilrevision 2018 von Art. 5 Abs. 2 Ziff. b) per 01.06.2018. Die Teilrevision 2018/1 (Anschlussgebühr für Privatschwimmbäder aufgehoben) per 01.10.2018. ² Mit dem Inkrafttreten werden alle, mit diesem Tarif im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben. Insbesondere wird aufgehoben das Wasserversorgungsreglement mit Tarif der Einwohnergemeinde Uebeschi vom 14. Juni 1991 und deren Teilrevision vom 26. Mai 1994.
---------------	---

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung vom 01. Juni 2004.

Die Teilrevision 2011 von Art. 5 Abs. 1 bis Abs. 3 durch die Gemeindeversammlung vom 3. Dezember 2010.

Die Teilrevision 2013 von Art. 1 bis Art. 6 durch die Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2012.

Die Teilrevision 2018 von Art. 5 Abs. 2 Ziffer b) durch die Gemeindeversammlung vom 03.12.2018.

Die Teilrevision 2018/1 (Anschlussgebühr für Privatschwimmbäder aufgehoben durch die Gemeindeversammlung vom 03.06.2019).

EINWOHNERGEMEINDE UEBESCHI

sig. M. Brülisauer sig. M. Fankhauser
Gemeinderatspräsident Gemeindeschreiber

Auflagezeugnis

Dieses Reglement ist 30 Tage vor der beschlussfassenden Versammlung auf der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde in den Thuner Amtsanzeigern Nr. 17 vom 22.04.2004 und Nr. 18 vom 29.04.2004 bekannt gemacht. Es sind keine Beschwerden eingegangen.

3635 Uebeschi, 5. Juli 2004/mf

Der Gemeindeschreiber:
Sig. M. Fankhauser

Teilrevision 2011 Wasserversorgungstarif

Die Teilrevision 2011 des Wasserversorgungstarifs, Artikel 5 Abs. 1 bis Abs. 3 wurde an der Gemeindeversammlung vom 3. Dezember 2010 genehmigt.

3635 Uebeschi, 9. Dezember 2010

EINWOHNERGEMEINDE UEBESCHI

sig. M. Brülisauer sig. K. Schmid
Gemeindepräsident Gemeindeschreiberin

Auflagezeugnis

Das Reglement mit der Teilrevision des Wasserversorgungstarifs lag 30 Tage vor der beschlussfassenden Versammlung auf der Gemeindeverwaltung öffentlich auf. Die Auflage wurde in den Thuner Amtsanzeigern vom 28. Oktober 2010 und 9. November 2010 bekannt gemacht. Es sind keine Einsprachen eingegangen.

3635 Uebeschi, 9. Dezember 2010

Der Gemeindeschreiberin:
sig. Kathrin Schmid

Teilrevision 2013 Wasserversorgungstarif

Die Teilrevision 2013 des Wasserversorgungstarifs, Artikel 1 bis 6 wurde an der Gemeindeversammlung vom 07. Dezember 2012 genehmigt.

Uebeschi, 7. Dezember 2012

EINWOHNERGEMEINDE UEBESCHI

sig. M. Brülisauer sig. K. Schmid
Gemeindepräsident Gemeindeschreiberin

Auflagezeugnis

Das Reglement mit der Teilrevision 2013 des Wasserversorgungstarifs lag 30 Tage vor der beschlussfassenden Versammlung auf der Gemeindeverwaltung öffentlich auf. Die Auflage wurde im Thuner Anzeiger vom 1. und 8. November 2012 bekannt gemacht. Es sind keine Einsprachen eingegangen.

3635 Uebeschi, 7. Dezember 2012

Die Gemeindeschreiberin

sig. K. Schmid

Teilrevision 2018 Wasserversorgungstarif

Die Teilrevision 2018 des Wasserversorgungstarifs, Artikel 5, Abs. 2 Ziff. b) wurde an der Gemeindeversammlung vom 03.12.2018 genehmigt.

Uebeschi, 03. Dezember 2018

EINWOHNERGEMEINDE UEBESCHI

Hp. Wenger K. Schmid
Gemeindepräsident Gemeindeschreiberin

Auflagezeugnis

Das Reglement mit der Teilrevision 2018 des Wasserversorgungstarifs lag 30 Tage vor der beschlussfassenden Versammlung auf der Gemeindeverwaltung öffentlich auf. Die Auflage wurde im Thuner Anzeiger vom 25.10.2018 und 01.11.2018 bekannt gemacht. Es sind keine Einsprachen eingegangen.

3635 Uebeschi, 03. Dezember 2018

Die Gemeindeschreiberin

K. Schmid

Teilrevision 2018/ 1 Wasserversorgungstarif

Die Teilrevision 2018/1 des Wasserversorgungstarifs, Artikel 1 (Anschlussgebühr für Privatschwimmbäder aufgehoben) wurde an der Versammlung vom 03. Juni 2019 genehmigt.

3635 Uebeschi, 03. Juni 2019

EINWOHNERGEMEINDE UEBESCHI

Hp. Wenger
Gemeindepräsident

K. Schmid
Gemeindeschreiberin

Auflagezeugnis

Das Reglement mit der Teilrevision 2018/1 des Wasserversorgungstarifs lag 30 Tage vor der beschlussfassenden Versammlung auf der Gemeindeverwaltung öffentlich auf. Die Auflage wurde im Thuner Anzeiger vom 25.04.2019 und 02.05.2019 bekannt gemacht. Es sind keine Einsprachen eingegangen.

3635 Uebeschi, 03. Juni 2019

Die Gemeindeschreiberin

K. Schmid